



**Aktuelle Änderungen  
April 2011**

# Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein



Vollständig überarbeitete Neuauflage!

Hrsg.: Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.



Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein

AKTUELLE ÄNDERUNGEN  
(APRIL 2011)

Neu Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinien)	3
Neu Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit	8
Neu Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien)	10
Neu „Erweitertes Führungszeugnis“ (§§ 30a, 31 BZRG)	14
Verlängerung der Geltungsdauer bis 31.12.2012 Richtlinien für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie)	15
Verlängerung der Geltungsdauer bis 31.12.2012 Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit	15
Verlängerung der Geltungsdauer 31.12.2012 Richtlinien zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches	16

## **BITTE ERSETZEN**

### **ALT: „ Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“**

(Zu finden in **Materialien 1** - Seite **98 f** – Kapitel 4 - Weitere rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein)

## **NEU:**

### **Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinien)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 - VIII 322 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1451)

#### **1. Grundlagen/Geltungsbereich**

Grundlagen sind § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006, GVOBl. 2006, S. 346.

Diese Richtlinien gelten für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein, soweit die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 54 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 JuFöG gegeben ist.

#### **2. Zweck, Wirkung und Form der Anerkennung**

2.1 Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII),
- Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII)

gewährt.

2.2 Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann aber auch aus einer ausgesprochenen Anerkennung ein Förderanspruch abgeleitet werden.

2.3 Die Anerkennung kann unbefristet oder für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden; sie ist jedoch mindestens für ein Jahr zu erteilen.

#### **3. Träger der freien Jugendhilfe**

3.1 Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) können Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie andere juristische Personen wie eingetragene Vereine, gGmbHs und Stiftungen oder Personenvereinigungen wie nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein.

- 3.2 Als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann nur anerkannt werden, wer seinen Sitz im Land Schleswig-Holstein hat.

#### **4 Voraussetzungen für die Anerkennung**

- 4.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

4.1.1 Der anzuerkennende Träger muss selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) erbringen, d.h. durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als solche kommen nur spezielle, auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Leistungen in Betracht, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht für eine Anerkennung nicht aus.

4.1.2 Eine Anerkennung ist auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Allerdings sollte er zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens ein Jahr ununterbrochen tätig gewesen sein; dies gilt nicht für Träger von Kindertageseinrichtungen.

4.1.3 Nimmt der Träger noch andere Aufgaben als die der Jugendhilfe wahr, muss die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

4.1.4 Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind zum Beispiel nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe, beispielsweise Familienbildung, wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Schülerinnen- und Schülergruppen und -verbände sowie Studierendenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Glaubenslehre oder Weltanschauung dienen.

- 4.2 Gemeinnützige Zielsetzung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Voraussetzung für die Anerkennung ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele. Die in den §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung der zuständigen Steuerbehörde nicht vorliegt.

- 4.3 Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

4.3.1 Zur Beurteilung der geforderten Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse,
- Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mitzuwirken und die persönliche Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII sicherzustellen.

4.3.2 Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

4.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

4.4.1 Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.4.2 Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur der Satzung nach zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt - beispielsweise durch Missachtung der Menschenrechte - oder die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an Traditionen, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, steht einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit entgegen.

## **5. Besonderheiten bei der Anerkennung**

5.1 Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

5.1.1 Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein,
- die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich in erster Linie an die eigenen Mitglieder, kann aber auch Nichtmitglieder einschließen,
- die innerverbandliche Willensbildung und Organisationsstruktur muss demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- alle Mitglieder müssen entsprechend ihrem Alter und in angemessener Weise an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden, dies gilt insbesondere ab dem vollendeten 14. Lebensjahr,
- eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig.

5.1.2 Sind Jugendverbände oder Jugendgruppen in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine angemessene Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder –satzung, selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

5.2 Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

5.2.1 Bei Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf die Untergliederungen.

5.2.2 Bei Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungs Voraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind. Dies gilt auch für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen.

5.2.3 Im Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennbar sein, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erstreckt.

5.2.4 Die Anerkennung von Trägern, die landesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich räumlich nicht begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher Träger beschränkt werden.

5.3. Anerkennung von Bundesorganisationen

5.3.1 Die Anerkennung von Trägern, die bundesweit tätig sind, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, ist grundsätzlich räumlich nicht begrenzt. Sie kann aber auf das Gebiet eines oder mehrerer überörtlicher Träger beschränkt werden.

5.3.2 Hat der Bundesverband jedoch Untergliederungen, so bezieht sich die Anerkennung durch das Land Schleswig-Holstein nur auf den Bundesverband, nicht jedoch auf etwaige Untergliederungen.

5.3.3 Bei der Anerkennung eines über das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hinaus wirkenden Trägers sowie bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat eine vorherige Abstimmung mit den Obersten Landesjugendbehörden zu erfolgen.

## **6. Verfahren**

6.1 Anerkennungsbehörden

Zuständig für die Anerkennung ist gemäß § 54 Abs. 2 JuFöG:

- a) Das Jugendamt, in dessen Bereich der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz hat und in dem er ausschließlich oder vorwiegend tätig ist,
- b) das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich mehrerer Jugendämter, aber nicht über das Land Schleswig-Holstein hinaus tätig ist, es sei denn, dass eine Tätigkeit nach Buchst. a) vorliegt,
- c) das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in den übrigen Fällen.

## 6.2 Antragsunterlagen

6.2.1 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich bei der nach Ziffer 6.1 zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen satzungsmäßigen Namen und die Anschrift des Trägers,
- den Namen, das Alter, die Anschrift, sowie die Funktion der verantwortlichen Personen,
- die Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Höhe des monatlichen Beitrages; bei Landesverbänden ist außerdem die Zahl der örtlichen Gruppen anzugeben,
- den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe,
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform.

6.2.2 Dem Antrag soll beigefügt werden:

- Satzung oder Gesellschaftsvertrag sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, das Organisationsstatut der Gesamtorganisation,
- die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation,
- bei eingetragenen Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- bei Landesverbänden ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift,
- ein Sachbericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 54 Abs. 2 Ziff. 2 JuFöG trifft grundsätzlich der Landesjugendhilfeausschuss. Er kann die Entscheidung über die Anerkennung auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen.

7.2 Die zuständige Behörde prüft die einzelnen Anträge gemäß den in diesen Richtlinien aufgestellten Kriterien. Über den Antrag auf Anerkennung ist schriftlich zu entscheiden.

7.3 Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

7.4 Werden Anerkennungen für einen bestimmten Zeitraum nach Nummer 2.3. dieser Richtlinien ohne Berücksichtigung der Nr. 4.3.2 zum Beispiel für Träger von Kindertageseinrichtungen ausgesprochen, ist die Entscheidung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

7.5. Für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung gelten die §§ 116, 117 und 118 des Landesverwaltungsgesetzes.

7.6 Die Anerkennungsbehörde kann vom Träger die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Der Anerkennungsbehörde und deren Beauftragten ist Einblick in die Arbeit des Trägers zu gewähren.

## **8. Inkrafttreten / Laufzeit**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2014.

---

### **BITTE ERSETZEN**

**ALT:** „ Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit“  
(Zu finden in **Materialien 1** - Seite **99 f** – Kapitel 4 - Weitere rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein)

### **NEU:**

**Landesverordnung  
über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit  
(Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009  
(GVOBl. 2010 S. 9 – GL.Nr. B 860-8-12)**

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für die Freistellung**

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und

1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,
2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat oder
3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

## **§ 2**

### **Erstattung von Verdienstaussfall**

(1) Die Erstattung des Verdienstaussfalls ist vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger zu beantragen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

(3) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe.

(4) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

## **§ 3**

### **Fortzahlung von Bezügen**

(1) Das Land stellt die in § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2009

Dr. Heiner Garg

Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

## **BITTE ERSETZEN**

### **ALT: „ Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und des befristeten Cardersatzes“**

(Zu finden in **Materialien 1** - Seite 104 ff – Kapitel 4 - Weitere rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein)

## **NEU:**

### **Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Februar 2010 - VIII 322, Amtsbl. Schl.-H. S. 246

#### **1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit (Juleica)**

1.1 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. September 2009 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllen, eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erhalten (Anlage). Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit.

1.2 Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate),
- zur Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG, GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (GVOBl. 2006 S. 346),
- als Anspruchsvoraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit vom 16. Dezember 2009 (Freistellungsverordnung – FreiStVO, GVOBl. 2010 S. 9),
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen.

## **2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card**

- 2.1 Die Juleica wird ausschließlich für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit ausgestellt, die kontinuierlich über einen längeren Zeitraum bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, bei Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllen oder bei kommunalen Trägern der Jugendarbeit tätig sind oder sein werden.
- 2.2 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und sollen mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- 2.3 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben worden sind, ist die Teilnahme an einer Grundausbildung erforderlich.
- 2.4 Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Ersten-Hilfe-Lehrgangs“ mit 12 Zeitstunden, entsprechend 16 Schulungseinheiten zu erbringen. Die Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

## **3. Grundausbildung**

- 3.1 Die Grundausbildung erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder deren Zusammenschlüsse sowie in Einzelfällen durch Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllen. Die Grundausbildung kann auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 30 Zeitstunden, entsprechend 40 Schulungseinheiten. Die Träger der Grundausbildung können für ihre Grundausbildungen eine größere Zahl von Zeitstunden bzw. Schulungseinheiten festlegen. Die Grundausbildung ist in partnerschaftlicher Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger durchzuführen.
- 3.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte:
  - Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin / des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
  - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
  - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
  - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus sollen aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie

- Partizipation,
- Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming,
- Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz,
- internationaler Jugendaustausch sowie auch
- verbandsspezifische Themen

Bestandteil der Grundausbildung sein.

3.3 Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung ist vom Träger der Maßnahme zu bescheinigen.

#### **4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren**

4.1 Die Juleica ist bundeseinheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Beantragung und Bestellung der Juleica erfolgt im Online-Verfahren ([www.juleica.de](http://www.juleica.de)). Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 der Richtlinien erfüllen.

4.3 Das Antragsverfahren kann alternativ zu Nr. 4.2 eingeleitet werden durch

- die Träger (Ehrenamts-Träger), für die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind,
- die Träger, bei denen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung absolviert haben.

4.4 Die Verantwortung für die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit trägt der Träger, bei dem sie aktiv sind oder sein werden.

Ihm obliegt die Prüfung, ob die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- für ihn kontinuierlich tätig sind oder sein werden,
- eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung oder Fortbildung vor Neuausstellung der Juleica absolviert haben,
- über die erforderlichen Kenntnisse in Erster-Hilfe verfügen,
- die persönlichen Angaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrekt sind,
- ob die eingereichten Fotos den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügen (siehe [www.juleica.de/229.0.html](http://www.juleica.de/229.0.html)).

4.5 Zuständig für die Prüfung der Anträge ist grundsätzlich der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Träger (Ehrenamts-Träger) nach Nummer 2.1 seinen Sitz hat. Er prüft die Anträge

- auf formelle Korrektheit (z. B. Alter des Antragstellers),
- ob die Legitimation des Ehrenamtsträgers vorhanden ist (z. B. Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII),
- ob das jeweils eingereichte Foto den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügt.

Eine inhaltliche und formelle Prüfung der Qualifikation gehört nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Trägers.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

4.6 Die Juleica ist nicht übertragbar.

## 5. Kosten der Juleica

- 5.1 Die Ausgabe der Juleica dient entsprechend § 73 SGB VIII dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit und liegt somit im öffentlichen Interesse.
- 5.2. Die Finanzierung der Herstellungskosten der Juleica regeln die örtlichen Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

## 6. Gültigkeitsdauer

Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und kann nicht verlängert werden. Zum Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag eine neue Juleica ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Vor jeder Neuausstellung einer Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden, entsprechend 10 Schulungseinheiten nachzuweisen.

## 7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica

- 7.1 Die Erteilung wird widerrufen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die ehrenamtliche Jugendleiterin oder den ehrenamtlichen Jugendleiter für die Übernahme von Aufgaben in der Jugendarbeit ungeeignet erscheinen lassen.
- 7.2 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind zur Rückgabe der Juleica an den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, wenn
- sie nicht mehr als ehrenamtliche Jugendleiterin oder ehrenamtlicher Jugendleiter für den bisherigen Träger tätig sind,
  - die Erteilung der Card nach Nummer 7.1 widerrufen wird.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2014.

.....

Anlage zu den Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

## Muster Juleica



Mit dem am **1. Mai 2010** in Kraft getretenen **5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

.....Ein solches „erweitertes Führungszeugnis“ ist nach § 30a Abs. 1 BZRG einer Person nur zu erteilen, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf § 30a BZRG vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Das Antragsverfahren stellt sich im Grundsatz wie bisher dar, d. h. der Betroffene muss den Antrag nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde stellen. Ergänzend hat er dort eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Der „Bewerber“ kann das erweiterte Führungszeugnis mit entsprechender Bestätigung für sich bekommen oder nach § 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde beantragen.

Führungszeugnisse mit dem erweiterten Inhalt können Behörden „zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger“ auch unmittelbar nach § 31 Abs. 2 BZRG beantragen und erhalten, wenn eine Aufforderung an den Betroffenen zur Vorlage nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt.

**Quelle: Bundesamt für Justiz**

**NEU:**

## **Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)**

zuletzt geändert durch Art. 110 G v. 8.12.2010 I 1864

### **Dritter Abschnitt**

#### **Auskunft aus dem Zentralregister**

##### **1. Führungszeugnis**

##### **§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
  - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

### **§ 31 Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden**

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

---

## **VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER BIS 31.12.2012**

Aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009 - Ausgabe 28. Dezember 2009

### **■ Richtlinien für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie)**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 10. Dezember 2009 - VIII 32 -

Die Richtlinien für die institutionelle Förderung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Verbandsrichtlinie) vom 16. April 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 302), Gl.Nr. 6662.9, sind über den 31. Dezember 2009 weiter gültig bis zum 31. Dezember 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1460

(Zu finden in **Materialien 1** - Seite **129 ff.** Kapitel 5- Förderung und Finanzierung der Jugendarbeit – Land)

Aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009 - Ausgabe 28. Dezember 2009

### **■ Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 10. Dezember 2009 - VIII 32 -

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit vom 24. September 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 830), Gl.Nr. 6662.3, sind über den 31. Dezember 2009 weiter gültig bis zum 31. Dezember 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1460

(Zu finden in **Materialien 1** - Seite **146 ff.** Kapitel 5- Förderung und Finanzierung der Jugendarbeit – Land)

Aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009; Ausgabe 28. Dezember 2009

■ **Richtlinien zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit

vom 10. Dezember 2009 - VIII 32 -

Die Richtlinien zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches vom 19. Februar 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 191), Gl.Nr. 6662.8, sind über den 31. Dezember 2009 weiter gültig bis zum 31. Dezember 2012.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1460

(Zu finden in **Materialien 1 - Seite 190 ff.** - Kapitel 7-Internationale Jugendarbeit: Förderung, Finanzierung, Hilfen)





Landesjugendring  
Schleswig-Holstein e.V.

Holtenuer Str. 99, 24105 Kiel

TELEFON: 0431/800 984-0

TELEFAX: 0431/800 984-1

E-MAIL: [info@ljrsh.de](mailto:info@ljrsh.de)

INTERNET: [www.ljrsh.de](http://www.ljrsh.de)

